

§ 1

Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Soziokultur Sangerhausen e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06526 Sangerhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Eventuell anfallende Gewinne oder Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf Ausgaben erhalten, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat die Zwecke
 - a) der Förderung von Kunst und Kultur
 - b) der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - c) der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer
 - d) der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens
 - e) der Förderung der Jugendhilfe
 - f) der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Aufbau kultureller Einrichtungen und Begegnungsstätten, sowie deren Betrieb und Ausgestaltung eigener kultureller Veranstaltungen
 - b) Unterstützung beim Erhalt und der Sanierung Denkmalgeschützter Gebäude
 - c) Ideelle und materielle Unterstützung von Personengruppen aus § 3 Nr.1 c) u.a. durch Beratung und geschichtliche Aufklärung in Form von Informationsveranstaltungen und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Ausgestaltung von Veranstaltungen in Bezug auf die demokratischen Prozesse zur Information von Bürgerinnen und Bürgern sowie ideelle und materielle Unterstützung demokratischer Initiativen
 - e) Durchführung von Jugendaustausch, und Fahrten
 - f) Zusammenarbeit mit Vereinen, Vereinigungen, Körperschaften, Gemeinden und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke in Bezug auf die vorangegangenen Punkte verfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins sind natürliche und juristische Personen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschließt.
3. Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es
 - a) mit der Zahlung des Beitrages 12 Monate im Rückstand ist
 - b) in grober Weise gegen diese Satzung verstoßen hat
 - c) das Ansehen des Vereins öffentlich herabsetzt.
4. In den Fällen der Buchstaben a) und b) ist vor der Beschlussfassung dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tage Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
6. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten möglich.
7. Ausstehende Beiträge sind in Folge eines Ausscheidens sofort zu entrichten.

§5

Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen selbst gewählten Förderbeitrag. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 4 dieser Satzung.
2. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren

§ 6

Beiträge

1. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird in einer Finanz- und Beitragsordnung festgeschrieben.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen wird.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in Jahr einzuberufen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Jedes Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen nach Möglichkeit mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9

Beschlussfassung

Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- sonstige Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des mindestens zehnten Teils der Mitglieder des Vereins hat der Vorstand binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern mindestens sieben Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Über die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) zwei weiteren gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer, freier und gleicher Wahl. Der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist für die Position gewählt, für die er kandidiert hat.
3. Zur Leitung und Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung offen einen aus zwei Personen bestehenden Wahlausschuss.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 48 Monate. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für Rechtshandlungen jeder Art sind zwei Unterschriften nötig und ausreichend.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in

- der Geschäftsführung des Vereins,
- der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung und Überwachung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes
- sonstiger Aufgaben, die sich aus der Verfolgung der Zwecke des Vereins und dieser Satzung ergeben.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder gem. § 4 der Satzung beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 16

Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, oder durch Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes soll das Vereinsvermögen an den „Förderverein der Freien Schule Riestedt e.V.“ fallen. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich im Sinne der gemeinnützigen Zwecke verwandt werden.

§ 17

Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Erweist es sich für den Verein von Vorteil, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, die Mitgliedschaft in einem anderen Verein zu erwerben. Der Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsmitgliederversammlung vom 23.03.2015 beschlossen.

§11 wurde mit Beschluss der Gründungsmitgliederversammlung vom 21.08.2015 geändert.

§2, 3 und 16 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2016 geändert.